Satzung der Gemeinde Halfing über die Straßenbenennung und die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde Halfing erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern v. 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in Verb. m. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wege-gesetzes v. 11.7.1958 (GVBl. S. 147) folgende

Satzung

\$ 1

Sämtliche Straßen im Ortsbereich Halfing erhalten Straßennamen. Für die Baulichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden neue Hausnummern zugeteilt.

\$ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen läßt.

\$ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schilder angebracht werden.

8 4

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Straßen- und Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

8 6

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Figentümer der Grundetücke zu tragen.

Diese Satzung tritt am .-5. OKT, 1966 in Kraft.

1. Bürgermeister.

Halfing, den ...

Bürgermeister der Gemeinde Halling

is desirable de la company de

Im interpose of the control of the c

Sistema de la companio del companio de la companio della companio

Pis Koot em den den de madelen et la completa de l'Island de matte de l'and de l'and de l'and de-Cimilia de madiment de madelen.

, para la compagnitation de la compagnitation de la compagnitation de la compagnitation de la compagnitation de